



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 2021

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	18. 2. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor .....	206
20320	11. 2. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO) .....	206
2126	15. 2. 2021	Berichtigung der Quarantäneverordnung NRW vom 12. Februar 2021 .....	206
2126	19. 2. 2021	Berichtigung Sechzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 .....	206
221	14. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2021 .....	207
631	12. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie .....	211
77	25. 1. 2021	Änderung der Satzung für den Aggerverband .....	211

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203012

**Sechste Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
Laufbahnabschnitt II Bachelor**

**Vom 18. Februar 2021**

Auf Grund des § 110 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Dem § 12 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), die zuletzt durch Verordnung vom 21. August 2020 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist für Studierende der Einstellungsjahrgänge 2018 bis 2020 der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß Studienordnung bis zum Ablauf des 36. Monats nach Beginn des ersten Studienjahres zu erbringen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 2021

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein Westfalen  
Herbert Reul

– GV. NRW. 2021 S. 206

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
5. In § 7 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 LBesG“ durch die Angabe „§ 37 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ und das Wort „Fachhochschulleitung“ durch das Wort „Hochschulleitung“ ersetzt.
7. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des § 12 Abs. 2 LBesG“ jeweils durch die Angabe „des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und des § 35 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ jeweils durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2020

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2021 S. 206

20320

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Gewährung von Leistungsbezügen an  
Professorinnen und Professoren  
der Fachhochschule für Finanzen  
Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-  
Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO)**

**Vom 11. Februar 2021**

Auf Grund des § 39 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 11. November 2005 (GV. NRW. S. 912), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO“ durch die Wörter „Finanzhochschul-Leistungsbezügeverordnung – HSFLLeistBVO“ ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 12 LBesG“ durch die Angabe „§ 33 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 LBesG“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 12 Abs. 2 LBesG“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2126

**Berichtigung  
der Quarantäneverordnung NRW  
vom 12. Februar 2021**

**Vom 15. Februar 2021**

In § 1 Absatz 2 Satz 5 der Quarantäneverordnung NRW vom 12. Februar 2021 (GV. NRW. S. 136) wird die Angabe „43der“ durch die Angabe „3 der“ ersetzt.

Düsseldorf, den 15. Februar 2021

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Birgit Szymczak

– GV. NRW. 2021 S. 206

2126

**Berichtigung  
Sechzehnte Verordnung zur Änderung von  
Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem  
Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vom 19. Februar 2021**

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der sechzehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-

CoV-2 vom 19. Februar 2021 (GV. NRW. S. 194) wird dem Wort „weiteren“ die Angabe „7.“ vorangestellt.

Düsseldorf, den 19. Februar 2021

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Birgit S z y m c z a k

– GV. NRW. 2021 S. 206

221

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen im  
ersten Fachsemester für das Sommersemester 2021**

**Vom 14. Februar 2021**

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Anlage 3 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 6) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 2021

Die Ministerin  
für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Isabel Pfeiffer-Poensgen





**Master-Studiengänge**

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bielefeld		HS		HS Bonn-Rhein-Sieg		FH Münster		HS Niederrhein		HS Ostwestfalen		HS Rhein-Waal		HS Ruhr-West		FH / Gesundheitsberufe
		AC	JÜL	MI	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	BO	
Maschinenbau	Ma (FH)																			
Mechanical Engineering	Ma (FH)					10														
Medizintechnik	Ma (FH)						8													
Molekulare Biologie	Ma (FH)																			
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft	Ma (FH)																			
Palliative Care (Teilzeit)	Ma (FH)																			
Physiotherapiewissenschaft	Ma (FH)																			
Production Engineering and Management	Ma (FH)																			
Produktentwicklung im Maschinenbau	Ma (FH)																			
Produktentwicklung und Simulation	Ma (FH)																			
Produktion und Management	Ma (FH)																			
Supply Chain and Operations Management	Ma (FH)																			
Sustainable Development Management	Ma (FH)																			
Systemtechnik	Ma (FH)																			
Technisches Produktionsmanagement	Ma (FH)																			
Transforming Digitality (TRADY)	Ma (FH)																			
Wirtschaftsinformatik	Ma (FH)																			
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ma (FH)																			
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)																			
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)																			
Wirtschaftspsychologie	Ma (FH)																			

**Legende:**

- Ba (FH)
  - FH
  - HS
  - Ingwis
  - Ba LA BK
  - Ma (FH)
  - Ma (U)
  - Ma LA BK
  - TH
  - VBSTG
  - WiWiS
  - WiWi
  - \*
- Bachelor (Fachhochschule)
  - Fachhochschule
  - Hochschule
  - Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
  - Bachelor Lehramt Berufskollegs
  - Master (Fachhochschule)
  - Master (Universität)
  - Master Lehramt Berufskollegs
  - Technische Hochschule
  - Verbundstudiengang
  - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
  - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
  - Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)
  - der Stiftung für Hochschulzulassung teil

631

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie**

**Vom 12. Februar 2021**

Auf Grund der § 57 Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 19. Januar 2018 (GV. NRW. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) die Wörter „Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466)“ ersetzt.
  - b) nach den Wörtern „geändert worden ist“ werden die Wörter „beziehungsweise die Zustimmung zu einem Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „dem Neunten Teil der Insolvenzordnung“ die Wörter „beziehungsweise die Zustimmung zu einem Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2021 S. 211

77

**Änderung der Satzung für den Aggerverband**

**Vom 25. Januar 2021**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aggerverband vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993, S. 20) in ihrer Sitzung am 25. Januar 2021 beschlossen, die Satzung für den Aggerverband vom 20. Dezember 1995 (GV. NRW. 1996, S. 42), die zuletzt am 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017, S. 321) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

1. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

**„§ 7a Virtuelle Verbandsversammlung  
(zu § 15 Abs. 11 AggerVG)“**

- (1) Für den Fall, dass unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 AggerVG eine Verbandsversammlung als

virtuelle Verbandsversammlung stattfindet, wird diese über ein vom Vorstand zu bestimmendes Videokonferenzsystem durchgeführt, das den Anforderungen nach § 15 Abs. 11 Satz 1 Ziff. 1 bis 3 AggerVG entspricht. Dieses System soll verfügbar sein, ohne zusätzliche Software installieren zu müssen.

(2) Der Aggerverband stellt das System zur Verfügung und gewährleistet seine generelle Funktionsfähigkeit. Er übernimmt keine Gewähr dafür, dass der individuelle technische Zugang zu diesem System, wie etwa eine ausreichende Übertragungsbandbreite, im Einzelfall möglich ist. Erforderliche Hardware zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme wird vom Aggerverband nicht zur Verfügung gestellt.

(3) In der Einladung zu der virtuellen Verbandsversammlung ist den Delegierten und den Vertretern nach § 15 Abs. 8 AggerVG der Internet-Link zu der virtuellen Verbandsversammlung einschließlich der entsprechenden Zugangsdaten mitzuteilen. Die Delegierten und die Vertreter nach § 15 Abs. 8 AggerVG haben diese Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.

(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Weise, dass der öffentliche Teil der Verbandsversammlung über einen Live-Stream im Internet übertragen wird. Der Link zu dem Live-Stream nach Satz 1 ist in der für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachung nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung anzugeben. Soweit nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung in der Verbandsversammlung Angelegenheiten behandelt werden, die nicht öffentlich sind, wird bei der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte der Live-Stream der Übertragung unterbrochen.

**§ 7b Beschlussfassung und Wahlen  
im Umlaufverfahren  
(zu § 15 Abs. 12 AggerVG)**

(1) Für den Fall, dass unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 AggerVG anstelle einer virtuellen Verbandsversammlung eine Beschlussfassung oder Wahlen der Delegierten im Wege eines Umlaufverfahrens durch schriftliche Stimmabgabe gemäß § 15 Abs. 12 AggerVG erfolgen sollen, fragt die oder der Vorsitzende des Verbandsrates in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang zunächst das Einverständnis der Delegierten zu diesem Vorgehen ab. Sodann erfolgt – unter dem Vorbehalt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten ihr Einverständnis zur schriftlichen Stimmabgabe erklärt hat – eine schriftliche Stimmabgabe in der Sache.

(2) Die Abfrage des Einverständnisses zur Durchführung des Umlaufverfahrens und die Stimmabgabe auf schriftlichem Weg erfolgen in der Weise, dass den Delegierten die Einverständniserklärung und die Beratungsunterlagen einschließlich der Stimmabgabebetzel auf postalischem Weg übermittelt werden. Die Stimmabgabebetzel sind in einem vom Aggerverband zur Verfügung gestellten vorfrankierten Rückumschlag innerhalb einer Frist von zwei Kalenderwochen an die oder den Vorsitzenden des Verbandsrates zurückzusenden.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist stellt die oder der Vorsitzende des Verbandsrates zunächst fest, ob sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der Durchführung des Umlaufverfahrens einverstanden erklärt hat. Im Anschluss an diese Feststellung stellt sie oder er ggf. das Ergebnis der Beschlussfassung bzw. der Wahlen fest und unterrichtet die Delegierten und die Vertreter nach § 15 Abs. 8 AggerVG innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist über die festgestellten Ergebnisse.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a Virtuelle Verbandsratssitzung  
(zu § 18 Abs. 8 AggerVG)“**

Für den Fall, dass unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 AggerVG eine virtuelle Verbandsratssitzung stattfindet, wird diese über ein vom Vorstand zu bestimmendes Konferenzsystem durchgeführt, das den Anforderungen nach § 15 Abs. 11 Satz 1 Ziff. 1 bis 3

AggerVG entspricht, wobei auf eine Bildübertragung verzichtet werden kann. Das Konferenzsystem soll verfügbar sein, ohne zusätzliche Software installieren zu müssen. § 7a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2021, Az. IV-1 072 010 03, gemäß § 11 Abs. 2 AggerVG genehmigte Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 4 AggerVG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des AggerVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 16. Februar 2021

– GV. NRW. 2021 S. 211

#### **Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### **In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359